



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

69. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. November 2015

Nummer 41

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1110	10. 11. 2015	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz)	740
2023	5. 11. 2015	Dritte Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung	741
2030	5. 11. 2015	Verordnung zur Anerkennung von Berufsqualifikationen als Laufbahnbefähigung	742
203014	5. 11. 2015	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAPmD-Feu)	749
223	9. 11. 2015	Fünfte Verordnung zur Änderung der Bestimmungsverfahrensverordnung	758

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

1110

Gesetz**zur Änderung des Gesetzes über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz)****Vom 10. November 2015**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz**zur Änderung des Gesetzes über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz)****Artikel 1****Änderung des Wahlkreisgesetzes**

Das Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz) vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 750), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angaben in der Tabelle werden wie folgt geändert:

- a) Die Beschreibung des Wahlkreises 8 Euskirchen I wird wie folgt gefasst:

„Vom Kreis Euskirchen die Gemeinden Bad Münstereifel, Blankenheim, Dahlem, Euskirchen, Mechernich, Nettersheim, Weilerswist und Zulpich“

- b) Die Beschreibung des Wahlkreises 12 Düren II – Euskirchen II wird wie folgt gefasst:

„Vom Kreis Düren die Gemeinden Düren, Heimbach, Hürtgenwald, Kreuzau, Nideggen sowie vom Kreis Euskirchen die Gemeinden Hellenthal, Kall und Schleiden“

- c) Die Beschreibung des Wahlkreises 23 Oberbergischer Kreis I wird wie folgt gefasst:

„Vom Oberbergischen Kreis die Gemeinden Gummersbach, Hückeswagen, Lindlar, Marienheide und Wipperfurth“

- d) Die Beschreibung des Wahlkreises 30 Bonn II wird wie folgt gefasst:

„Von der kreisfreien Stadt Bonn die Kommunalwahlbezirke 09 bis 12, 15 und 16 sowie 21 bis 27 und 41 bis 43“

- e) Die Beschreibung des Wahlkreises 31 Wuppertal I wird wie folgt gefasst:

„Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke 6 Oberbarmen, 7 Heckinghausen, 8 Langerfeld-Beyenburg und 9 Ronsdorf sowie vom Stadtbezirk 5 Barmen die Kommunalwahlbezirke 51 Barmen-Mitte und 52 Sedansberg“

- f) Die Beschreibung des Wahlkreises 32 Wuppertal II wird wie folgt gefasst:

„Von der kreisfreien Stadt Wuppertal der Stadtbezirk 2 Uellendahl-Katernberg, vom Stadtbezirk 0 Elberfeld die Kommunalwahlbezirke 01 Elberfeld-Mitte, 02 Hombüchel, 03 Höchsten, 04 Ostersonnenbaum, 05 Griffenberg sowie vom Stadtbezirk 5 Barmen die Kommunalwahlbezirke 53 Loh, 54 Unterbarmen-Clausen, 55 Hatzfeld, 56 Kothens-Lichtplatz“

- g) Die Beschreibung des Wahlkreises 33 Wuppertal III-Solingen II wird wie folgt gefasst:

„Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke 1 Elberfeld-West, 3 Vohwinkel und 4 Cronenberg sowie vom Stadtbezirk 0 Elberfeld der Kommunalwahlbezirk 06 Friedrichsberg, von der kreisfreien Stadt Solingen der Stadtbezirk Gräfrath und vom Stadtbezirk Wald die Kommunalwahlbezirke 32 Altenhof-Wittkühle, 33 Wald Mitte-Eigen sowie 34 Fuhr-Hegelring-Baumühle“

- h) Die Beschreibung des Wahlkreises 34 Solingen I wird wie folgt gefasst:

„Von der kreisfreien Stadt Solingen die Stadtbezirke Mitte, Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid, Burg/Höhscheid und vom Stadtbezirk Wald der Kommunalwahlbezirk 31 Rosenkamp-Weyer“

- i) Die Bezeichnung des Wahlkreises 35 wird in „Remscheid-Oberbergischer Kreis III“ geändert und die Beschreibung wie folgt gefasst:

„Kreisfreie Stadt Remscheid und vom Oberbergischen Kreis die Gemeinde Radevormwald“

- j) Die Beschreibung des Wahlkreises 36 Mettmann I wird wie folgt gefasst:

„Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Langenfeld (Rhld.) und Monheim am Rhein sowie von der Gemeinde Hilden die Wahlbezirke 3010 bis 3050 und 3070 bis 3150“

- k) Die Beschreibung des Wahlkreises 37 Mettmann II wird wie folgt gefasst:

„Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Erkrath und Haan, von der Gemeinde Hilden die Wahlbezirke 3060 und 3160 bis 3220 sowie die Gemeinde Mettmann ohne die Kommunalwahlbezirke 5010, 5150, 5160, 5170, 5180, 5190 und 5200“

- l) Die Bezeichnung des Wahlkreises 47 wird in „Krefeld I – Viersen III“ geändert und die Beschreibung wie folgt gefasst:

„Von der kreisfreien Stadt Krefeld die Stadtbezirke 1 Krefeld-West, 4 Krefeld-Mitte, 5 Krefeld-Süd und 6 Krefeld-Fischeln sowie vom Kreis Viersen die Gemeinde Tönisvorst“

- m) Die Beschreibung des Wahlkreises 52 Viersen II wird wie folgt gefasst:

„Vom Kreis Viersen die Gemeinden Brüggen, Greifath, Kempen, Nettetal und Niederkrüchten“

- n) Die Beschreibung des Wahlkreises 57 Wesel II wird wie folgt gefasst:

„Vom Kreis Wesel die Gemeinden Alpen, Kamp-Lintfort, Sonsbeck, Xanten sowie von der Gemeinde Neukirchen-Vluyn die Kommunalwahlbezirke 011.0 bis 019.2 und von der Gemeinde Rheinberg die Stadtbezirke Rheinberg und Borth“

- o) Die Beschreibung des Wahlkreises 60 Duisburg I wird wie folgt gefasst:

„Von der kreisfreien Stadt Duisburg der Stadtbezirk 700 Süd sowie vom Stadtbezirk 500 Mitte die Ortsteile 505 Neudorf Nord, 506 Neudorf Süd und 509 Wanheimerort“

- p) Die Beschreibung des Wahlkreises 61 Duisburg II wird wie folgt gefasst:

„Von der kreisfreien Stadt Duisburg der Stadtbezirk 600 Rheinhausen sowie der Stadtbezirk 400 Homberg/Ruhrort/Baerl“

- q) Die Beschreibung des Wahlkreises 62 Duisburg III wird wie folgt gefasst:

„Von der kreisfreien Stadt Duisburg der Stadtbezirk 300 Meiderich/Beeck sowie vom Stadtbezirk 500 Mitte die Ortsteile 501 Altstadt, 502 Neuenkamp, 503 Kaßlerfeld, 504 Duissern, 507 Dellviertel und 508 Hochfeld“

- r) Die Bezeichnung des Wahlkreises 63 wird in „Duisburg IV – Wesel V“ geändert und die Beschreibung wie folgt gefasst:

„Von der kreisfreien Stadt Duisburg die Stadtbezirke 100 Walsum und 200 Hamborn sowie vom Kreis Wesel von der Gemeinde Rheinberg die Stadtbezirke Orsoy und Budberg“

- s) Die Beschreibung des Wahlkreises 66 Essen II wird wie folgt gefasst:

„Von der kreisfreien Stadt Essen die Stadtbezirke VI Katernberg/Schonnebeck/Stoppenberg und VII Steele/Kray, vom Stadtbezirk I Stadtmitte/Frillendorf/Huttrop die Stadtteile 11 Huttrop und 36

Frillendorf sowie vom Stadtbezirk VIII Essen-Ruhrhalbinsel die Stadtteile 33 Byfang und 48 Burgaltendorf“

- t) Die Beschreibung des Wahlkreises 67 Essen III wird wie folgt gefasst:

„Von der kreisfreien Stadt Essen der Stadtbezirk III Essen-West, vom Stadtbezirk I Stadtmitte/Frillendorf/Huttrop die Stadtteile 1 Stadtkern, 2 Ostviertel, 3 Nordviertel, 4 Westviertel, 5 Südviertel, 6 Südostviertel sowie vom Stadtbezirk IX Werden/Kettwig/Bredeney die Stadtteile 26 Bredeney und 27 Schuir“

- u) Die Beschreibung des Wahlkreises 68 Essen IV wird wie folgt gefasst:

„Von der kreisfreien Stadt Essen der Stadtbezirk II Rüttenscheid/Bergerhausen/Rellinghausen/Stadtwald, vom Stadtbezirk VIII Essen-Ruhrhalbinsel die Stadtteile 31 Heisingen, 32 Kupferdreh, 43 Überruhr-Hinsel, 44 Überruhr-Holthausen sowie vom Stadtbezirk IX Werden/Kettwig/Bredeney die Stadtteile 29 Werden, 30 Heidhausen, 42 Fischlacken und 49 Kettwig“

- v) Die Beschreibung des Wahlkreises 89 Minden-Lübbecke II wird wie folgt gefasst:

„Vom Kreis Minden-Lübbecke die Gemeinden Minden und Porta Westfalica“

- w) Die Bezeichnung des Wahlkreises 90 wird in „Herford I – Minden-Lübbecke III“ geändert und die Beschreibung wie folgt gefasst:

„Vom Kreis Herford die Gemeinden Enger, Herford, Hiddenhausen und Vlotho sowie vom Kreis Minden-Lübbecke von der Gemeinde Bad Oeynhausen die Stadtteile Bad Oeynhausen, Lohe und Rehme“

- x) Die Bezeichnung des Wahlkreises 91 wird in „Herford II – Minden Lübbecke IV“ geändert und die Beschreibung wie folgt gefasst:

„Vom Kreis Herford die Gemeinden Bünde, Kirchlengern, Löhne, Rödinghausen und Spenge sowie vom Kreis Minden-Lübbecke von der Gemeinde Bad Oeynhausen die Stadtteile Dehme, Eidinghausen, Volmerdingsen, Werste und Wulferdingsen“

2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „31. Dezember 2007“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2014“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Innenministerium“ wird durch die Angabe „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. November 2015

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.)

Hannelore Kraft

Der Minister
für Inneres und Kommunales

Ralf Jäger

2023

Dritte Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung

Vom 5. November 2015

Auf Grund des § 7 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und auf Grund des § 5 Absatz 5 und des § 65 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), von denen § 65 zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

Artikel 1

Die Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen gelten die §§ 4 bis 7“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der zur öffentlichen Bekanntmachung vorbereiteten Satzung“ durch die Wörter „des zur öffentlichen Bekanntmachung vorbereiteten papiergebundenen Dokumentes der Satzung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „die Satzung“ durch die Wörter „das papiergebundene Dokument der Satzung“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „die Satzung“ durch die Wörter „das papiergebundene Dokument der Satzung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Wortlaut“ die Wörter „des papiergebundenen Dokumentes“ eingefügt.

c) In Absatz 5 werden die Wörter „Die Satzung“ durch die Wörter „Das papiergebundene Dokument der Satzung“ ersetzt.

3. In § 3 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 und 3“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1, 2 und 4“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen

1. im Amtsblatt der Gemeinde,

2. in einer oder mehreren in der Hauptsatzung hierfür allgemein bestimmten, regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen,

3. durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde und den sonstigen hierfür bestimmten Stellen für die Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig durch das Amtsblatt oder die Zeitung oder das Internet auf den Aushang hinzuweisen ist, oder

4. durch Bereitstellung im Internet,

soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Das Amtsblatt der Gemeinde kann mit Amtsblättern anderer Gemeinden gemeinsam herausgegeben werden. Kreisangehörige Gemeinden können stattdessen das Amtsblatt des Kreises wählen.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „die Internetadresse ist anzugeben“ ersetzt.

5. § 5 Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. im Titel oder im Untertitel eine Bezeichnung führen, welche die Amtlichkeit des Mitteilungsblattes deutlich erkennen lässt und den Geltungsbereich bezeichnet.“

6. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

Internet

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden in der Form des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erfolgen durch Bereitstellung des digitalisierten Dokumentes auf einer öffentlich zugänglichen Internetseite der Gemeinde unter Angabe des Bereitstellungstages. Die Gemeinde hat auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in einer der in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bestimmten Formen nachrichtlich hinzuweisen. Die inhaltliche Übereinstimmung des digitalisierten Dokumentes mit dem der Bekanntmachung zugrunde liegenden Original nach § 2 muss gewährleistet sein.

(2) Gemäß Absatz 1 bekannt gemachte Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen sind in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format für die Dauer ihrer Gültigkeit im Internet bereitzustellen und in der bekanntgemachten Fassung durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern.

(3) Die Bereitstellung im Internet darf nur im Rahmen einer ausschließlich in Verantwortung der Gemeinde betriebenen Internetseite erfolgen. Sie darf sich zur Einrichtung und Pflege der Internetseite eines Dritten bedienen.“

7. § 6 wird § 7 und wie folgt gefasst:

„§ 7

Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes oder der Zeitung vollzogen. Sind mehrere Zeitungen bestimmt, so ist der Erscheinungstag der zuletzt erschienenen Zeitung maßgebend. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch einen Aushang an der Bekanntmachungstafel, auf den im Amtsblatt, einer Zeitung oder dem Internet hingewiesen wird (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3), ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist vollzogen.

(2) Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages, an dem das digitalisierte Dokument im Internet gemäß § 6 Absatz 1 verfügbar ist, vollzogen. Sobald ein Dokument nach Satz 1 bekannt gemacht ist, muss es in einem gesonderten, nicht für die Allgemeinheit zugänglichen informationstechnischen System dauerhaft revisionssicher gespeichert werden und der Bekanntmachungszeitpunkt dort dokumentiert werden.

(3) In den Fällen des § 4 Absatz 3 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollzogen. Die Bekanntmachung darf jedoch frühestens am Tage nach der Ratssitzung abgenommen werden.

(4) In den Fällen des § 4 Absatz 4 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte. Sofern die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie nachträglich in der durch die Hauptsatzung allgemein vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

(5) Sind Satzungen öffentlich bekanntgemacht worden, so sind Belegstücke der nach § 4 bestimmten Druckwerke beziehungsweise ein Ausdruck des im Internet bereitgestellten Dokumentes zusammen mit der Bestätigung des Bürgermeisters nach § 2 Absatz 3, der unterzeichneten Bekanntmachungsanordnung und dem Dokument der Satzung zu verwahren. In den Fällen des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ge-

nügt als Belegstück der Teil der Tageszeitung, in dem die Satzung wiedergegeben ist, sofern Name, Nummer und Erscheinungsdatum der Zeitung aus ihm hervorgehen. In den Fällen des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 genügt entsprechend als Belegstück ein Ausdruck des im Internet bereitgestellten Dokumentes mit einem Vermerk über das Datum der Bereitstellung.

(6) Die papiergebundenen Dokumente der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen sind zu sammeln und auch nach Ablauf ihrer Gültigkeit dauerhaft aufzubewahren. Die Gemeinde hat der Öffentlichkeit während der Dienststunden in ihren Räumlichkeiten die kostenlose Einsichtnahme in die papiergebundenen Dokumente nach Satz 1 sowie in die Internetseiten, auf denen die Bekanntmachungen bereitgestellt sind, zu ermöglichen. Auf Verlangen sind Ablichtungen und Ausdrucke zu erteilen. Das gilt auch für geltende Vorschriften, die vor Inkrafttreten dieser Änderung der Verordnung erlassen worden sind.

(7) Karten, Pläne oder Zeichnungen, die nach § 3 Absatz 2 ausgelegt worden sind, sind so aufzubewahren, dass sie nicht zugleich als laufende Arbeitsunterlage dienen und dadurch unscharf oder durch nachträgliche Eintragungen geändert werden können.“

8. § 7 wird § 8 und die Angabe „§§ 2 bis 6“ wird durch die Angabe „§§ 2 bis 7“ ersetzt.

9. § 8 wird § 9 und die Angabe „§§ 2 bis 6“ wird durch die Angabe „§§ 2 bis 7“ ersetzt.

10. § 9 wird § 10.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. November 2015

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2015 S. 741

2030

Verordnung zur Anerkennung von Berufsqualifikationen als Laufbahnbefähigung

Vom 5. November 2015

Auf Grund des § 12 Absatz 2 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) neu gefasst worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Anerkennung
- § 3 Antrag
- § 4 Bewertung der Berufsqualifikationen
- § 5 Verfahren
- § 6 Eignungsprüfung
- § 7 Anpassungslehrgang
- § 8 Ablehnung des Antrags

- § 9 Berufsausübung und Nachweis von Sprachkenntnissen
- § 10 Einstellung
- § 11 Abschluss des Anerkennungsverfahrens
- § 12 Statistik
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gewährleistet die Arbeitnehmer- und Dienstleistungsfreiheit gemäß Artikel 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union durch die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die in anderen Mitgliedstaaten erworben oder anerkannt wurden (Qualifikationsstaat) als Laufbahnbefähigung entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. 09.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist. Unberührt bleibt der Grundsatz der automatischen Anerkennung auf Grund der Regelung in Artikel 21 der Richtlinie 2005/36/EG und der Grundsatz der Anerkennung von Berufserfahrung nach Titel III Kapitel II der Richtlinie 2005/36/EG. Für die Befähigung zu einem Lehramt gemäß des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) in der jeweils geltenden Fassung gilt die AnerkennungsVO Berufsqualifikation Lehramt vom 22. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Nach Maßgabe des § 7 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung kann die Laufbahnbefähigung auch auf Grund einer auf eine Tätigkeit in einer öffentlichen Verwaltung vorbereitenden Berufsqualifikation, die in einem von § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Beamtenstatusgesetzes nicht erfassten Drittstaat erworben worden ist, anerkannt werden. Dies gilt auch im Anwendungsbereich des Artikels 45 Absatz 4 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union. In den Fällen der Sätze 1 und 2 wird ein Anerkennungsverfahren nur durchgeführt, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Begründung des Beamtenverhältnisses erfüllt sind. § 5 Absatz 1 und 2 finden in den Fällen der Sätze 1 und 2 keine Anwendung.

(3) Mitgliedstaat im Sinne dieser Verordnung ist

1. jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union,
2. jeder andere Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
3. jeder andere Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen Rechtsanspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben.

§ 2

Anerkennung

(1) Berufsqualifikationsnachweise nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG oder diesen gleichgestellte Ausbildungsnachweise nach Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich sind, um den unmittelbaren Zugang zum öffentlichen Dienst dieses Staates zu eröffnen oder gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG diesbezüglich erworbene Rechte verleihen, sind auf Antrag als Befähigung für die Laufbahn, die der Fachrichtung der Qualifikationsnachweise entspricht, anzuerkennen, wenn

1. sie in einem Mitgliedstaat von einer entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sind,
2. sie im Vergleich zu der in Nordrhein-Westfalen als Befähigungsvoraussetzung für die Laufbahn erforderlichen Vor- und Ausbildung kein Defizit nach § 4 aufweisen und

3. die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht wegen schwerwiegender beruflicher Verfehlungen, wegen Straftaten oder sonstiger Gründe für den Zugang zum Beamtenverhältnis ungeeignet ist.

Einem Berufsqualifikationsnachweis nach Satz 1 ist ebenfalls jeder in einem Drittland ausgestellte Qualifikationsnachweis gleichgestellt, sofern seine Inhaberin oder sein Inhaber in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaates besitzt, der diesen Qualifikationsnachweis nach Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG anerkannt hat, und dieser Mitgliedstaat die Berufserfahrung bescheinigt.

(2) Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausgeübt, die im Qualifikationsstaat nicht im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG reglementiert ist, ist die Qualifikation nach Maßgabe des Absatzes 1 anzuerkennen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller auf die Ausübung des betreffenden Berufes vorbereitet und die Tätigkeit innerhalb der letzten zehn Jahre ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit ausgeübt worden ist. Bestätigen die vorgelegten Qualifikationsnachweise den Abschluss einer reglementierten Ausbildung, ist der Nachweis einer Berufserfahrung gemäß Satz 1 nicht erforderlich.

(3) Abweichend von Absatz 1 wird eine Qualifikation nach Absatz 1 auf Antrag als Befähigung mit partiellem Zugang für eine bestimmte Tätigkeit anerkannt, wenn

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller im Qualifikationsstaat ohne Einschränkung qualifiziert ist, die Berufstätigkeit auszuüben, für die ein partieller Zugang beantragt wird,
2. die Unterschiede zwischen der Berufstätigkeit und der Laufbahn so groß sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen dem Durchlaufen einer Ausbildung für die Laufbahn gleichkäme und
3. sich die Berufstätigkeit für die ein partieller Zugang beantragt wird, objektiv von anderen Tätigkeiten der Laufbahn trennen lässt.

Der partielle Zugang ist zu verweigern, wenn dieses durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist.

§ 3

Antrag

(1) Der Antrag auf Anerkennung ist unter Angabe der angestrebten Laufbahn an das für die angestrebte Laufbahn zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle seines Geschäftsbereiches oder den einheitlichen Ansprechpartner zu richten (zuständige Behörde). Das zuständige Ministerium kann Aufgaben und Befugnisse, die in dieser Verordnung geregelt sind, ganz oder teilweise auf die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts übertragen. § 4 der Laufbahnverordnung vom 28. Januar 2014 (GV. NRW. S. 22, ber. S. 203) findet entsprechende Anwendung.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine tabellarische Darstellung des beruflichen Werdegangs,
2. Berufsqualifikationsnachweise,
3. Nachweis der Staatsangehörigkeit,
4. Bescheinigungen oder Urkunden des Heimat- oder Herkunftsstaates darüber, dass keine schwerwiegenden beruflichen Verfehlungen, Straftaten oder sonstige, die Eignung des Antragstellers in Frage stellende Umstände bekannt sind; die Bescheinigungen oder Urkunden dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein,
5. Nachweise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat, aus denen hervorgeht, zu welcher Berufsausübung die Berufsqualifikationsnachweise berechtigen,
6. Nachweise über die bisherige Berufserfahrung,
7. eine Erklärung, dass die Anerkennung weder gleichzeitig bei einer anderen Behörde beantragt noch zu einem früheren Zeitpunkt abgelehnt worden ist,

8. Nachweise über Inhalte und Dauer der Studien und Ausbildungen, aus denen die Anforderungen, die zur Erlangung des Abschlusses geführt haben, hervorgehen, sowie
 9. gegebenenfalls von einer einschlägigen Stelle ausgestellte Bescheinigungen oder Nachweise über Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden.
- (3) Der Antrag und die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie von der Antragstellerin oder dem Antragsteller stammen, in deutscher Sprache vorzulegen, sonstige Unterlagen mit einer beglaubigten Übersetzung. Der Antrag kann auch elektronisch gestellt werden, im Falle begründeter Zweifel an der Echtheit der in Kopie vorgelegten Unterlagen oder der Richtigkeit von Angaben und soweit unbedingt geboten, können auch beglaubigte Kopien verlangt werden.

§ 4

Bewertung der Berufsqualifikationen

(1) Die zuständige Behörde prüft, ob die Ausbildungs- und Befähigungsnachweise mit der Befähigung für die beantragte Laufbahn vergleichbar sind und stellt fest, ob die Ausbildungs- und Befähigungsnachweise ein Defizit aufweisen. Dabei wird insbesondere geprüft, ob das Defizit durch Berufserfahrung, die im Anschluss an den Erwerb der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise ausgeübt wurde, Zusatzqualifikationen oder Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und von einer einschlägigen Stelle anerkannt wurden, ausgeglichen wird.

(2) Ein Defizit liegt vor, wenn

1. die bisherige Ausbildung und der dazu gehörige Ausbildungsnachweis sich auf Fächer beziehen, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die in Nordrhein-Westfalen vorgeschrieben sind, oder
2. die Laufbahnbefähigung die Wahrnehmung eines umfangreicheren Aufgabenfeldes ermöglicht als der reglementierte Beruf im Mitgliedstaat der Antragstellerin oder des Antragstellers und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die für den Erwerb der Laufbahnbefähigung vorgeschrieben wird und sie sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von den Qualifikationsnachweisen abgedeckt werden, welche die Antragstellerin oder der Antragsteller vorlegt.

Fächer, die sich wesentlich unterscheiden, sind Fächer, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und bei denen die bisherige Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers bedeutende Abweichungen hinsichtlich des Inhalts des gegenüber der für die Laufbahnbefähigung geforderten Ausbildung aufweist.

(3) Zum Ausgleich eines Defizites besteht die Möglichkeit einen Anpassungslehrgang erfolgreich zu durchlaufen oder eine Eignungsprüfung erfolgreich abzulegen.

Bei einer Anerkennung für eine Laufbahn

1. des einfachen und mittleren Dienstes kann die Antragstellerin oder der Antragsteller zwischen Eignungsprüfung und Anpassungslehrgang wählen,
2. des gehobenen und des höheren Dienstes kann die Antragstellerin oder der Antragsteller zwischen Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang wählen, wenn der Befähigungsnachweis mindestens Artikel 11 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht.

Eine Berufsqualifikation für Laufbahnen, deren Aufgabenausübung eine genaue Kenntnis des deutschen Rechts erfordert und bei denen Beratung oder Beistand in Bezug auf das deutsche Recht ein wesentlicher und beständiger Teil der Berufsausübung ist, ist nur anzuerkennen, wenn mit Erfolg eine Eignungsprüfung abgelegt wurde.

In den übrigen Fällen legt die zuständige Behörde die Ausgleichsmaßnahme oder die Ausgleichsmaßnahmen fest.

Dabei kann sie

1. bei einer Anerkennung für eine Laufbahn des gehobenen oder höheren Dienstes als Ausgleichsmaßnahme eine Eignungsprüfung und/oder einen Anpassungslehrgang festlegen, wenn der Befähigungsnachweis höchstens Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG entspricht,
 2. in den übrigen Fällen als Ausgleichsmaßnahme eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang festlegen.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Anerkennung einer Befähigung für die Laufbahn des höheren Dienstes aufgrund eines Befähigungsnachweises, der nicht mindestens Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, ablehnen.

§ 5

Verfahren

(1) Die zuständige Behörde bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller binnen eines Monats den Empfang des Antrages und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Sie fordert sie oder ihn auf, die gegebenenfalls noch fehlenden Unterlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten vorzulegen. Kann die Frist aus von der Antragstellerin oder von dem Antragsteller nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden, ist sie auf Antrag zu verlängern.

(2) Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. Die Frist kann um einen Monat verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist auch über die möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 4 Absatz 3 zu unterrichten und auf das Wahlrecht hinzuweisen. Die zuständige Behörde kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, das Wahlrecht innerhalb einer Frist von einem Monat auszuüben. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Soweit ein Defizit nach § 4 festgestellt worden ist, muss der Bescheid zur Auferlegung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung hinreichend begründet sein. Insbesondere sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller folgende Informationen mitzuteilen:

1. das Niveau der im Aufnahmemitgliedstaat verlangten Berufsqualifikation und das Niveau der von der Antragstellerin oder von dem Antragsteller vorgelegten Berufsqualifikation gemäß der Qualifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG und
2. die wesentlichen Unterschiede und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, ausgeglichen werden können.

(4) Soweit kein Defizit besteht, wird mit der Entscheidung nach Absatz 2 zugleich auch die Befähigung für die betreffende Laufbahn anerkannt. Soweit ein inhaltliches Defizit erst noch auszugleichen ist, erfolgt die Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach erfolgreichem Abschluss der Ausgleichsmaßnahme.

§ 6

Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse betreffende staatliche Prüfung, mit der die Fähigkeiten, die Aufgaben der angestrebten Laufbahn wahrzunehmen, beurteilt werden. Die Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung tragen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits über eine entsprechende berufliche Qualifikation verfügt.

(2) Die zuständige Behörde vergleicht die für die Laufbahnbefähigung für unverzichtbar angesehenen Fächer mit den Berufsqualifikationen und Berufserfahrungen der Antragstellerin oder des Antragstellers und legt abhängig vom jeweiligen Defizit den Inhalt und Umfang der Prüfung fest, insbesondere die Prüfungsgebiete.

(3) Bei Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst gelten die in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen genannten Prüfungsgebiete als für diese Laufbahnen notwendige Fächer. Bei Laufbahnen besonderer Fachrichtung sind die Prüfungsgebiete auf Grund eines Vergleichs mit den dem Qualifikationserwerb zugrundeliegenden Prüfungsgebieten der Abschlüsse festzulegen. Das für die angestrebte Laufbahn zuständige Ministerium bestimmt die Stelle für die Abnahme der Prüfung.

(4) Die Eignungsprüfung wird durch eine unabhängige Prüfungskommission durchgeführt. Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus drei Mitgliedern. Sie ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil. Näheres bestimmt das für die angestrebte Laufbahn zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann nach Zulassung nur aus wichtigem Grund von der Eignungsprüfung zurücktreten, andernfalls gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden.

(5) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:

1. Zeit und Ort der mündlichen Eignungsprüfung,
2. die Zusammensetzung der Prüfungskommission,
3. die Namen der Prüfungsteilnehmerinnen oder -teilnehmer,
4. die Prüfungsgebiete und die daraus entnommenen Prüfungsthemen,
5. die Bewertung der Aufsichtsarbeiten,
6. die Bewertung der mündlichen Prüfung,
7. das abschließende Prüfungsergebnis und
8. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und einem Mitglied der Prüfungskommission zu unterschreiben.

(6) Über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, entscheidet die Prüfungskommission. Abweichendes kann das für die angestrebte Laufbahn zuständige Ministerium regeln.

(7) Wird das Gesamtergebnis der Prüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, ist die Eignungsprüfung nicht bestanden. Im Falle des Nichtbestehens kann die Eignungsprüfung einmal wiederholt werden. Die oder der Vorsitzende gibt der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Anschluss an die mündliche Prüfung das Ergebnis der Eignungsprüfung bekannt.

(8) Die Eignungsprüfung muss spätestens sechs Monate nach der Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers, als Ausgleichsmaßnahme eine Eignungsprüfung abzulegen, oder der Entscheidung der zuständigen Behörde durchgeführt werden.

§ 7 Anpassungslehrgang

(1) Im Anpassungslehrgang sollen die im Vergleich zwischen vorhandener und geforderter Ausbildung fehlenden Qualifikationen erworben werden. Er besteht aus einer berufspraktischen Unterweisung in den Laufbahnaufgaben unter Anleitung und Verantwortung einer oder eines qualifizierten Berufsangehörigen. Zusätzlich kann eine theoretische Zusatzausbildung erfolgen.

(2) Der Anpassungslehrgang darf höchstens drei Jahre dauern. Bei Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst darf der Anpassungslehrgang die Dauer des Vorbereitungsdienstes nicht überschreiten. Dauer und Inhalt des Anpassungslehrganges werden von dem für die angestrebte Laufbahn zuständigen Ministerium oder der von ihm bestimmten Stelle unter Berücksichtigung des auszugleichenden Defizits festgelegt.

(3) Die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer befindet sich während des Anpassungslehrganges in einem öffentlich-rechtlichen Berufsqualifikations-Anerkennungsverhältnis. Die Rechte und Pflichten der Antragstellerin oder des Antragstellers während des Anpassungslehrganges werden durch Vertrag mit dem einstel-

lenden Dienstherrn festgelegt (**Anlage**). Dienstobliegenheiten werden nicht übertragen. Eine Vergütung oder ein sonstiges Entgelt wird nicht gewährt.

(4) Der Anpassungslehrgang endet außer mit Ablauf der festgesetzten Zeit vorzeitig auf Wunsch der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers sowie, wenn schwerwiegende Pflichtverletzungen der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers der Fortführung entgegenstehen.

(5) Der Anpassungslehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. Werden die Leistungen nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, ist der Anpassungslehrgang nicht bestanden. Im Falle des Nichtbestehens kann der Anpassungslehrgang einmal wiederholt werden.

§ 8 Ablehnung des Antrags

Die Anerkennung ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 nicht erfüllt werden,
2. die Ausgleichsmaßnahmen nicht erfolgreich abgeschlossen worden sind oder die Antragstellerin oder der Antragsteller sich ihnen nicht innerhalb einer angemessenen Frist unterzogen hat oder
3. die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen trotz Aufforderung nicht in angemessener Frist vollständig vorgelegt werden.

§ 9 Berufsausübung und Nachweis von Sprachkenntnissen

Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, müssen über die Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat erforderlich sind. Das gilt auch für die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang. Die zuständige Behörde stellt fest, ob im Einzelfall begründete Zweifel an den erforderlichen Kenntnissen der deutschen Sprache bestehen.

§ 10 Einstellung

Die Anerkennung der Qualifikation als Laufbahnbefähigung begründet keinen Anspruch auf Einstellung ins Beamtenverhältnis. Die vorstehenden Regelungen lassen Auswahlverfahren für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis unberührt. Bei der Einstellung in ein Beamtenverhältnis kann die zuständige Behörde von der Antragstellerin oder dem Antragsteller verlangen, dass sie oder er die dem Anerkennungsbescheid zu Grunde liegenden Unterlagen im Original vorlegt.

§ 11 Abschluss des Anerkennungsverfahrens

Mit erfolgreichem Abschluss des Anerkennungsverfahrens erwirbt die Antragstellerin oder der Antragsteller die Befähigung für die einschlägige Laufbahn. Andernfalls ist der Antrag abzulehnen.

§ 12 Statistik

(1) Über die Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dieser Verordnung wird eine Landesstatistik geführt. Die Angaben hierzu werden vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) – Geschäftsbereich Statistik – erhoben und aufbereitet.

(2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr folgende Erhebungsmerkmale:

1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Wohnort der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie Datum der Antragstellung,
2. Ausbildungsstaat und Referenzlaufbahn,
3. Datum, Gegenstand und Art der Entscheidung sowie

4. eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen darüber.

(3) Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie
2. Name, Telefonnummer und Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

(4) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach Absatz 3 Nummer 2 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind die nach dieser Verordnung für die Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen zuständigen Stellen.

(5) Die Angaben sind elektronisch an IT.NRW – Geschäftsbereich Statistik – zu übermitteln. Zur Erstellung koordinierter Länderstatistiken darf der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen Daten an das Statistische Bundesamt und die Statistischen Ämter der Länder übermitteln.

(6) Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt,

1. die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden und
2. einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies nach dem Zweck der Erhebung erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird. Nicht eingeführt werden können Merkmale, die besondere Arten personenbezogener Daten nach § 4 Absatz 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542) in der jeweils geltenden Fassung betreffen.

(7) Die Vorschriften des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in der jeweils geltenden Fassung finden mit Ausnahme der §§ 23 und 24 Anwendung.

(8) An die obersten Landesbehörden dürfen zur Verwendung gegenüber dem Landtag NRW, dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat für Zwecke der kontinuierlichen Beobachtung und Evaluation der Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dieser Verordnung sowie für Planungszwecke, jedoch nicht für die Regelung in Einzelfällen, von IT.NRW – Geschäftsbereich Statistik- Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall aufweisen.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Anerkennung von Berufsqualifikationen als Laufbahnbefähigung vom 6. Mai 2010 (GV. NRW. S. 285) außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. November 2015

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ralf J ä g e r MdL

Anlage zu § 7 Absatz 3**Vertrag**

zwischen

(.....¹)

- vertreten durch -

und

Frau/Herrn

.....

geboren am in

wohnhaft

.....

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Frau/Herr/ wird für die Zeit vom

bis zum Gelegenheit gegeben, in einem

Anpassungslehrgang im Sinne des § 7 Absatz 3 der Verordnung zur Anerkennung von Berufsqualifikationen als Laufbahnbefähigung die Kenntnisse und

Fähigkeiten für die Laufbahn
zu erwerben, die in der vorliegenden Qualifikation nicht enthalten sind.**§ 2**(1) Der Anpassungslehrgang besteht aus einer berufspraktischen Ausbildung in den Aufgaben
der Laufbahn

.....

unter Anleitung und Verantwortung einer oder eines qualifizierten Berufsangehörigen (Ausbildungsleiterin bzw. Ausbildungsleiter); er kann eine theoretische Zusatzausbildung umfassen.

(2) Die Ausbildungsleiterin bzw. der Ausbildungsleiter legt die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs fest.

§ 3

Dienstobliegenheiten werden nicht übertragen.

§ 4

Der Anpassungslehrgang endet außer durch Ablauf der festgesetzten Zeit vorzeitig auf Antrag. Er kann außerdem vorzeitig von Amts wegen beendet werden, wenn schwerwiegende Pflichtverletzungen der Teilnehmerin oder des Teilnehmers der Fortführung entgegenstehen.

§ 5

Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer am Anpassungslehrgang hat den Anweisungen der Ausbildungsleiterin bzw. des Ausbildungsleiters zu folgen. Sie oder er wird zu Beginn des Anpassungslehrgangs auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hingewiesen.

§ 6

Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer am Anpassungslehrgang kann sich in allen Fragen der Durchführung des Anpassungslehrgangs an die Ausbildungsleiterin bzw. den Ausbildungsleiter wenden. Die Ausbildungsleiterin bzw. der Ausbildungsleiter stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass sich die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer die in § 1 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten in sachgerechter Form aneignen kann.

§ 7

Eine Vergütung oder ein sonstiges Entgelt wird nicht gewährt.

¹ Einzutragen ist der jeweilige Dienstherr

203014

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn des mittleren feuerwehr-
technischen Dienstes
im Land Nordrhein-Westfalen
(VAPmD-Feu)**

Vom 5. November 2015

Auf Grund des § 6 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Einstellungsvoraussetzungen
- § 2 Einstellungs- und Ausbildungsbehörden

Teil 2

Vorbereitungsdienst

Kapitel 1

Allgemeines

- § 3 Dauer
- § 4 Ziel
- § 5 Bewertung der Leistungen

Kapitel 2

Ausbildung

- § 6 Ausbildungspersonal
- § 7 Inhalt und Umfang
- § 8 Durchführung der Ausbildung
- § 9 Befähigungsbericht

Kapitel 3

Laufbahnprüfung

- § 10 Prüfungszeitpunkt und -teile
- § 11 Ziel
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Zulassung zur Laufbahnprüfung
- § 14 Schriftliche Prüfung
- § 15 Praktische Prüfung
- § 16 Mündliche Prüfung
- § 17 Prüfungsergebnis
- § 18 Nichtbestehen und Wiederholung der Prüfung
- § 19 Gemeinsame Vorschriften zur Durchführung der Laufbahnprüfung
- § 20 Prüfungsniederschrift
- § 21 Prüfungszeugnis

Teil 3

Übergangs- und Schlussvorschrift

- § 22 Inkrafttreten, Übergangsregelung
- Anlage 1 zu § 7 Absatz 5 Satz 1
Ausbildungsrahmenplan
- Anlage 2 zu § 7 Absatz 5 Satz 1
Stoffverteilungsplan für die feuerwehrtechnische Truppausbildung (Ausbildungsabschnitte 1 und 3)
- Anlage 3* zu § 9 Absatz 1
Befähigungsbericht

Anlage 4* zu § 20

Niederschrift über die Durchführung des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung

Anlage 5* zu § 20

Niederschrift über die Durchführung der Laufbahnprüfung

Anlage 6* zu § 20

Niederschrift über Entscheidungen und Maßnahmen des Prüfungsausschusses

Anlage 7* zu § 21 Absatz 1

Laufbahnprüfungszeugnis

Anlage 8* zu § 21 Absatz 2

Prüfungszeugnis für Angehörige von Werkfeuerwehren

Anlage 9* zu § 21 Absatz 3

Bescheid über das Nichtbestehen der Laufbahnprüfung

* Von einem Abdruck der Anlagen 3 bis 9 wurde abgesehen; die verbindlichen Anlagen sind nur in der elektronischen Version des entsprechenden Gesetz- und Verordnungsblattes des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW.) und in der Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW) veröffentlicht (<https://recht.nrw.de>).

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Einstellungsvoraussetzungen

(1) Diese Verordnung gilt für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen.

(2) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Ernennung, insbesondere nach der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 6. Mai 2014 (GV. NRW. S. 278) in der jeweils geltenden Fassung, erfüllt.

§ 2

Einstellungs- und Ausbildungsbehörden

(1) Einstellungsbehörden können die in § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen genannten Beschäftigungsbehörden sein. Sie können zugleich Ausbildungsbehörden sein, wenn sie über das erforderliche Ausbildungspersonal gemäß § 6 verfügen.

(2) Ist die Einstellungsbehörde nicht zugleich Ausbildungsbehörde, so hat sie vor der Einstellung das Einverständnis einer Ausbildungsbehörde, die Bewerberin oder den Bewerber auszubilden und zu prüfen, einzuholen.

Teil 2

Vorbereitungsdienst

Kapitel 1

Allgemeines

§ 3

Dauer

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate. Er beinhaltet die Ausbildung nach §§ 6 bis 9 sowie die Laufbahnprüfung gemäß § 10.

(2) Bei einer notwendig werdenden Verlängerung von Ausbildungszeiten gemäß § 8 Absatz 2, bei erstmaliger Nichtzulassung zur Rettungssanitäter- oder Laufbahnprüfung gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sowie Rettungshelferinnen und Rettungshelfer vom 30. Juni 2012 (GV. NRW. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung beziehungsweise § 13 Absatz 1, beim erstmaligen Nichtbestehen der Rettungssanitäter- oder der Laufbahnprüfung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für

Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sowie Rettungshelferinnen und Rettungshelfer beziehungsweise § 18 Absatz 1 kann die Ausbildung um insgesamt bis zu höchstens sechs Monate durch die Einstellungsbehörde verlängert werden. Die Wiederholung von Zeiten der Ausbildung kann bei einer anderen Ausbildungsbehörde erfolgen.

- (3) Die Beamtin oder der Beamte ist zu entlassen, wenn
1. sie oder er die an ihn zu stellenden Anforderungen in charakterlicher, körperlicher oder geistiger Hinsicht nicht oder nicht mehr erfüllt,
 2. sie oder er die Leistungsanforderungen eines bereits wiederholten Leistungsnachweises gemäß § 8 Absatz 2 Satz 4 oder Ausbildungsabschnitts gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 erneut nicht erfüllt,
 3. sie oder er wiederholt nicht zu einer der in Absatz 2 genannten Prüfungen zugelassen wird oder die Rettungssanitäterprüfung erneut nicht besteht oder
 4. ihre oder seine Ausbildung über die Höchstgrenze des Absatz 2 Satz 1 hinaus verlängert werden müsste. Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

Im Falle der Entlassung der Beamtin oder des Beamten nach Nummer 1 und 2 sind die Gründe der Entlassung schriftlich darzulegen und der Beamtin oder dem Beamten mündlich zu erläutern.

(4) Über die Verlängerung aus Anlass von Beurlaubungs-, Sonderurlaubs- und Krankheitszeiten entscheidet die Einstellungsbehörde. Eine solche Verlängerung ist auf die Höchstgrenze nach Absatz 2 nicht anzurechnen.

§ 4 Ziel

(1) Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, die Auszubildenden für ihre Laufbahn zu befähigen. Zu vermitteln sind insbesondere die für die Übernahme einer Truppführer- sowie Rettungssanitäterfunktion notwendigen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Auszubildenden auch zum eigenständigen Lernen verpflichtet.

(2) Es ist so auszubilden, dass sich die Auszubildenden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes verpflichtet fühlen und ihren Beruf als Dienst für das allgemeine Wohl des Volkes auffassen.

§ 5 Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen sind in der Ausbildung und den Prüfungen, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt, wie folgt zu bewerten:

sehr gut
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 14-15 Punkte,

gut
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= 11-13 Punkte,

befriedigend
eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung
= 8-10 Punkte,

ausreichend
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
= 5-7 Punkte,

mangelhaft
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten
= 2-4 Punkte,

ungenügend
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind,

dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten
= 0-1 Punkt.

(2) Eine Bewertung mit Zwischennoten oder -punktzahlen ist unzulässig.

(3) Die Bewertung der Leistungen in der Rettungssanitäterausbildung und -prüfung richtet sich abweichend von Absatz 1 nach den entsprechenden Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sowie Rettungshelferinnen und Rettungshelfer.

Kapitel 2 Ausbildung

§ 6 Ausbildungspersonal

(1) Bei den Ausbildungsbehörden ist jeweils eine Angehörige oder ein Angehöriger des höheren oder gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes beziehungsweise eine Tarifbeschäftigte oder ein Tarifbeschäftigter mit entsprechender Befähigung zur Ausbildungsleitung und zur Stellvertretung zu bestellen. Der Ausbildungsleitung obliegt die Ordnung und Leitung der Ausbildung sowie die Erstellung des individuellen Ausbildungsplanes gemäß § 8 Absatz 1 und des Befähigungsberichts gemäß § 9 Absatz 1.

(2) Für die theoretische und die praktische Ausbildung sind in dem erforderlichen Umfang fachlich geeignete Ausbilderinnen oder Ausbilder, die an einem Führungslehrgang mit Erfolg teilgenommen haben, als Lehrkräfte oder Betreuung sowie deren Vertretung zu bestellen. § 21 der Laufbahnverordnung vom 28. Januar 2014 (GV. NRW. S. 22, ber. S. 203) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Die Betreuung unterweist die Auszubildenden am Arbeitsplatz, informiert über den Stand der Ausbildung und wirkt bei der Erstellung des Befähigungsberichtes mit.

(3) Die besonderen Anforderungen an das Ausbildungspersonal in der Rettungssanitäter- und der Fahrausbildung richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sowie Rettungshelferinnen und Rettungshelfer sowie des Fahrerlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336) in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 7 Inhalt und Umfang

(1) Der Vorbereitungsdienst umfasst

1. eine feuerwehrtechnische und
2. eine rettungsdienstliche Ausbildung sowie
3. den Erwerb
 - a) der Fahrerlaubnis der Klasse C,
 - b) des Deutschen Sportabzeichens in Silber und
 - c) des Rettungsschwimmabzeichens in Bronze.

(2) Die feuerwehrtechnische Ausbildung gliedert sich in

1. die feuerwehrtechnische Grundausbildung,
2. die Aufbauausbildung mit Zusatzausbildungen nach örtlichem Bedarf und
3. zwei Wachpraktika in Trupppverwendung in möglichst zwei unterschiedlichen Feuerwachen.

Sie schließt mit der Laufbahnprüfung ab.

(3) Die rettungsdienstliche Ausbildung erstreckt sich auf die Ausbildung zum Rettungssanitäter nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sowie Rettungshelferinnen und Rettungshelfer. Sie schließt mit der Rettungssanitäterprüfung ab.

(4) Der Erwerb der Fahrerlaubnis für die Klasse C erfolgt nach Maßgabe der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980) in der jeweils geltenden Fassung, der Erwerb des Deutschen Sportabzei-

chens in Silber und des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze nach den jeweiligen einschlägigen Bestimmungen des Deutschen Olympischen Sportbundes beziehungsweise des Arbeiter-Samariter-Bundes, der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft oder der Wasserwacht im Deutschen Roten Kreuz in ihren jeweils geltenden Fassungen.

(5) Die Dauer der einzelnen Ausbildungsabschnitte und -unterabschnitte sowie ihre Mindestinhalte und die jeweils zu erbringenden Leistungsnachweise richten sich nach dem Ausbildungsrahmen- und Stoffverteilungsplan gemäß Anlagen 1 und 2. Die feuerwehrtechnische Grundausbildung und die Ausbildung und Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter müssen vor dem Ausbildungsabschnitt 4 gemäß Anlage 1 abgeschlossen sein, im Übrigen ist die Durchführung der Ausbildung in das Ermessen der Ausbildungsleitung gestellt. Für Beamtinnen oder Beamte, die den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen vom 25. November 2013 (GV. NRW. S. 668) beziehungsweise der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2010 (GV. NRW. S. 166) in ihren jeweils geltenden Fassungen absolvieren, müssen der Ausbildungsabschnitt 1 gemäß Anlagen 1 und 2 sowie die theoretische Rettungssanitäterausbildung jedoch sechs Monate nach Beginn ihres Vorbereitungsdienstes beendet sein.

(6) Hat die Beamtin oder der Beamte Nachweise nach Absatz 2 Nummer 1 oder 2, Absatz 3 beziehungsweise Absatz 4 bereits an anderer Stelle erworben und wird der Vorbereitungsdienst nicht durch Anrechnung gemäß § 3 Absatz 3 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen verkürzt, kann die Einstellungsbehörde sie oder ihn von der Teilnahme an diesen Ausbildungsabschnitten und -unterabschnitten freistellen. Für die Dauer der für die jeweilige Ausbildung angesetzten Zeiträume sollen ihr oder ihm praktische Ausbildungstätigkeiten zugewiesen werden, die für die Laufbahnprüfung nicht unmittelbar erheblich sind, jedoch im Rahmen des Ausbildungsziels des Vorbereitungsdienstes liegen. Befähigungsberichte gemäß § 9 werden für diese Zeiträume nicht gefertigt.

§ 8

Durchführung der Ausbildung

(1) Spätestens bei Beginn der Ausbildung händigt die Ausbildungsleitung der Beamtin oder dem Beamten einen individuellen Ausbildungsplan aus, aus dem sich die individuelle zeitliche Abfolge der Ausbildung ergibt.

(2) In den Ausbildungsabschnitten 1 und 3 legt die Beamtin oder der Beamte nach Maßgabe des Ausbildungsrahmenplans gemäß Anlage 1 Leistungsnachweise ab, die jeweils aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil bestehen sollen, wobei im Rahmen des praktischen Teils ergänzende fachbezogene Fragen gestellt werden können. Die Ausbildungsleitung beziehungsweise Betreuung legt die Aufgaben für die Leistungsnachweise fest und bewertet sie mit dem Leistungsergebnis „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“. Besteht die Beamtin oder der Beamte einen Leistungsnachweis nicht, soll ihr oder ihm zeitnah Gelegenheit gegeben werden, eine Nachprüfung abzulegen. Bei erfolgreicher Nachprüfung wird der Leistungsnachweis mit dem Leistungsergebnis „Bestanden“ bewertet. Ansonsten ist der gesamte Ausbildungsabschnitt nicht bestanden und zu wiederholen.

(3) Erfüllt die Beamtin oder der Beamte die Leistungsanforderungen nach § 7 Absatz 4 für den Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse C oder des Deutschen Sportabzeichens in Silber oder des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze nicht, soll ihr oder ihm zeitnah Gelegenheit zu einer jeweils einmaligen Nachprüfung gegeben werden. Bei der Fahrerlaubnisprüfung soll ihr oder ihm eine solche Nachprüfungsmöglichkeit

sowohl für die theoretische als auch für die praktische Prüfung eingeräumt werden.

(4) § 19 Absatz 2 bis 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Ausbildungsleitung an die Stelle der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses tritt.

§ 9

Befähigungsbericht

(1) Die Ausbildungsleitung beziehungsweise Betreuung fertigt für die Beamtin oder den Beamten rechtzeitig zum Ende der Ausbildungsabschnitte 1, 4 und 5 einen Befähigungsbericht nach dem Muster der Anlage 3, gibt ihn der Beamtin oder dem Beamten spätestens am letzten Tag bekannt, händigt ihr oder ihm eine Zweitschrift aus und nimmt das Original zur Ausbildungsakte. Spätestens zur Mitte der zu beurteilenden Ausbildungsabschnitte führt die Ausbildungsleitung mit der Beamtin oder dem Beamten ein Zwischenbeurteilungsgespräch, das sich inhaltlich am Muster des Befähigungsberichts gemäß Anlage 3 orientiert, um Auskunft über den aktuellen Ausbildungsstand und Verbesserungsmöglichkeiten zu geben.

(2) Schließt das zusammenfassende Urteil des Befähigungsberichtes für den Ausbildungsabschnitt 1, 4 oder 5 gemäß der Anlage 3 ohne Rundung nicht mit mindestens 5,00 Punkten ab oder besteht die Beamtin oder der Beamte die Rettungssanitäterprüfung gemäß § 7 Absatz 3 nicht, so ist der Ausbildungsabschnitt insgesamt nicht bestanden und zu wiederholen. Die Ausbildungsleitung teilt der Einstellungsbehörde als Grundlage für deren Entscheidung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 mit, welche Teile der hiervon betroffen sind.

(3) Ein Befähigungsbericht kann im Gesamtergebnis ohne Rundung nur dann mit 5,00 oder mehr Punkten abschließen, wenn die Beamtin oder der Beamte alle gemäß Anlage 1 in dem betreffenden Ausbildungsabschnitt verpflichtend vorgeschriebenen Leistungsnachweise bestanden hat.

Kapitel 3

Laufbahnprüfung

§ 10

Prüfungszeitpunkt und -teile

(1) Am Ende des sechsten Ausbildungsabschnitts wird die Laufbahnprüfung abgelegt. Sie soll vor Ablauf der regelmäßigen oder im Einzelfall festgesetzten Dauer des Vorbereitungsdienstes abgeschlossen werden.

(2) Die Laufbahnprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses legt deren Reihenfolge mindestens vier Wochen vor Beginn der Laufbahnprüfung fest und gibt sie der Beamtin oder dem Beamten bekannt.

§ 11

Ziel

Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung, ob die Beamtin oder der Beamte für die Laufbahn befähigt ist. Nachgewiesen werden sollen der Erwerb der erforderlichen Fachkenntnisse und Fertigkeiten für die zukünftige Aufgabenwahrnehmung sowie die Fähigkeit, diese insbesondere als Truppmann- oder Truppführer praxisbezogen anzuwenden.

§ 12

Prüfungsausschuss

(1) Die Laufbahnprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes abgelegt. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses kann der Ausbildungsleitung und anderen Personen, bei denen ein dienstliches Interesse vorliegt, gestatten, als Beobachterin oder Beobachter bei den nichtschriftlichen Prüfungsteilen zugegen zu sein. Beauftragte der Bezirksregierung und des für Inneres zuständigen Ministeriums sind be-

rechtigt, den Prüfungen als Beobachterin oder Beobachter beizuwohnen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr beziehungsweise der hauptamtlichen Feuerwache als Vorsitz. Alternativ bestimmt die Leiterin oder der Leiter den Vorsitz, der durch Angehörige des höheren oder gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes, wahrgenommen werden kann und
2. einer oder einem Angehörigen des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes und einer oder einem Angehörigen des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes mit einer Gruppenführerqualifikation für den Beisitz.

Anstelle von verbeamteten Angehörigen des feuerwehrtechnischen Dienstes können auch Tarifbeschäftigte mit jeweils entsprechender Befähigung Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

(3) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die Ausbildungsbehörde beruft den Prüfungsausschuss für die Dauer von vier Jahren. Wiederberufung ist zulässig. Für Vorsitz und Beisitz sind im erforderlichen Umfang Vertreterinnen und Vertreter zu berufen, die über die gleichen Qualifikationen verfügen.

(5) Die Berufung gemäß Absatz 4 kann widerrufen werden, wenn die Gründe, die für die Berufung maßgebend waren, weggefallen sind. In diesem Fall ist für den Rest der Zeit gemäß Absatz 4 eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied zu berufen.

(6) Bei der Auswahl der Beisitzerinnen und Beisitzer für eine Prüfung ist der Vorsitz des Prüfungsausschusses an eine Reihenfolge nicht gebunden. Der Vorsitz kann Dritte zur Mitwirkung bei der Durchführung der Prüfung heranziehen.

§ 13

Zulassung zur Laufbahnprüfung

(1) Die Beamtin oder der Beamte ist zur Laufbahnprüfung zugelassen, wenn sie oder er

1. in den zusammenfassenden Urteilen der Befähigungsberichte gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 ohne Rundung mit jeweils mindestens 5,00 Punkten beurteilt worden ist,
2. ein Zeugnis über die bestandene Rettungssanitärprüfung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 6 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sowie Rettungshelferinnen und Rettungshelfer,
3. eine Fahrerlaubnis der Klasse C,
4. das Deutsche Sportabzeichen in Silber und
5. das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze nach § 7 Absatz 4 besitzt.

(2) Zu den einzelnen Teilen der Laufbahnprüfung ist die Beamtin oder der Beamte zugelassen, wenn sie oder er den jeweils vorhergehenden Prüfungsteil bestanden hat.

(3) Die Feststellungen zu den Absätzen 1 und 2 trifft der Vorsitz des Prüfungsausschusses und teilt diese der Beamtin oder dem Beamten mit.

(4) Bei Nichtzulassung der Beamtin oder des Beamten zur Laufbahnprüfung oder einzelnen ihrer Teile gelten § 18 Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 14

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Aufsichtsarbeiten zu je zwei Zeitstunden.

(2) Die Aufgaben für Aufsichtsarbeiten bestimmt der Vorsitz des Prüfungsausschusses. Sie sind den in Anlage 2 aufgeführten Stoffgebieten zu entnehmen.

(3) Jede Prüfungsarbeit wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses mit Punkten gemäß § 5 bewertet. Bei voneinander abweichender Bewertung entscheidet der Prüfungsausschussvorsitz endgültig.

(4) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn jede der beiden Aufsichtsarbeiten mit mindestens jeweils zwei Punkten bewertet wird und ihr arithmetisches Mittel ohne Rundung mindestens 5,00 Punkte beträgt.

(5) Nach der Bewertung ist der Beamtin oder dem Beamten auf Antrag das Ergebnis der schriftlichen Prüfung bekanntzugeben.

§ 15

Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung erstreckt sich auf Einsatz Tätigkeiten sowie Übungen an Fahrzeugen und Feuerwehrgeräten. Es sind drei Prüfungsaufgaben zu stellen, die der Vorsitz des Prüfungsausschusses festlegt.

(2) Die Aufgaben der praktischen Prüfung sind vom gesamten Prüfungsausschuss mit Punkten gemäß § 5 zu bewerten. Sie ist bestanden, wenn jede der drei Prüfungsaufgaben mit mindestens jeweils zwei Punkten bewertet wird und ihr arithmetisches Mittel ohne Rundung mindestens 5,00 Punkte beträgt.

(3) Nach der Bewertung ist der Beamtin oder dem Beamten auf Antrag das Ergebnis der praktischen Prüfung bekanntzugeben.

§ 16

Mündliche Prüfung

(1) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Der Vorsitz hat darauf hinzuwirken, dass die Beamtin oder der Beamte in geeigneter Weise befragt wird. Die durchschnittliche Dauer der mündlichen Prüfung für jeden Prüfling soll in der Regel nicht mehr als 20 Minuten betragen.

(2) Die mündliche Prüfung ist vom gesamten Prüfungsausschuss mit Punkten gemäß § 5 Absatz 1 zu bewerten. Sie ist bestanden, wenn sie ohne Rundung mit mindestens 5,00 Punkten bewertet wird.

(3) Nach der Bewertung ist der Beamtin oder dem Beamten auf Antrag das Ergebnis der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

§ 17

Prüfungsergebnis

(1) Nach Abschluss aller drei Prüfungsteile stellt der Prüfungsausschuss das Ergebnis der Laufbahnprüfung in nichtöffentlicher Sitzung fest und gibt es der Beamtin oder dem Beamten bekannt.

(2) Bei der Feststellung werden die jeweiligen, auf zwei Dezimalstellen gerundeten Gesamtleistungen in der schriftlichen gemäß § 14 Absatz 4 und der praktischen Prüfung gemäß § 15 Absatz 2 jeweils mit 40 Prozent und die in der mündlichen Prüfung gemäß § 16 Absatz 2 mit 20 Prozent berücksichtigt. Der sich hieraus ergebende Durchschnittspunktwert wird bis zur zweiten Dezimalstelle gebildet und ist bei mehr als 0,49 der ersten und zweiten Dezimalstelle auf eine Note nach § 5 Absatz 1 Satz 1 auf- und im Übrigen abzurunden.

(3) Bei der Feststellung des Gesamtergebnisses kann der Prüfungsausschuss um einen Punkt im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote abweichen, wenn dies nach dem Gesamteindruck der Prüfung den Leistungsstand der Beamtin oder des Beamten unter Berücksichtigung ihrer oder seiner Leistungen im Vorbereitungsdienst besser kennzeichnet. Diese Abweichung darf auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss haben.

§ 18

Nichtbestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die gesamte Laufbahnprüfung gilt als nicht bestanden, wenn mindestens einer ihrer Prüfungsteile nicht bestanden wird.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Frist, nach deren Ablauf die Prüfung wiederholt werden kann, bestimmt der Prüfungsausschuss. Auf Vorschlag des Prüfungsausschusses bestimmt die Ausbildungsbehörde, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Einstellungsbehörde, ob und welche Ausbildungsteile zu wiederholen sind. Die Einstellungsbehörde verlängert in dem erforderlichen Umfang die Ausbildungszeit gemäß § 3 Absatz 2.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet, welche Teile der Prüfung zu wiederholen sind.

(4) Wer auch die Wiederholungsprüfung nicht besteht, hat die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 19

Gemeinsame Vorschriften zur Durchführung der Laufbahnprüfung

(1) Ist der Prüfling wegen Krankheit oder sonstiger, nicht zu vertretender Umstände verhindert, die Laufbahnprüfung oder einzelne Prüfungsteile abzulegen, so hat sie oder er dies in geeigneter Form nachzuweisen. Im Wiederholungsfall ist Krankheit durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen. Wird ein Attest nicht vorgelegt oder werden Teilprüfungen auf Grund sonstiger Umstände erneut nicht abgelegt, kann der Vorsitz des Prüfungsausschusses den Prüfling von der Prüfung ausschließen. Dieses gilt im Krankheitsfall auch, wenn nochmals Teilprüfungen nicht abgelegt werden. Im Fall eines solchen Ausschlusses gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(2) Der Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzes des Prüfungsausschusses von der Laufbahnprüfung oder einzelnen Prüfungsteilen zurücktreten.

(3) Tritt der Prüfling aus den in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Gründen die Prüfung nicht an oder bricht sie ab, so wird die Prüfung an einem vom Vorsitz des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits absolvierte Teilprüfungen werden nicht wiederholt.

(4) Erscheint der Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung nicht zur Laufbahnprüfung oder einzelnen Prüfungsteilen, tritt ohne Genehmigung von ihnen zurück, bricht sie ohne ausreichende Entschuldigung ab oder gibt die Lösung einer schriftlichen Aufsichtsarbeit nicht ab, so gilt der jeweilige Prüfungsteil als nicht bestanden.

(5) Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die gesamte Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklären.

§ 20

Prüfungsniederschrift

Über den Verlauf der Prüfung sind für jeden Prüfling Niederschriften nach dem Mustern der Anlagen 4, 5 und 6 zu fertigen. Die Niederschriften sind zu den Prüfungsakten zu nehmen und mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Der Prüfling erhält eine Zweitausfertigung der Niederschriften. Weitere sind zur Personalakte zu nehmen.

§ 21

Prüfungszeugnis

(1) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erhält die Beamtin oder der Beamte ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 7.

(2) Hauptberufliche Angehörige von Werkfeuerwehren erhalten bei erfolgreichem Abschluss ihrer Ausbildung ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 8.

(3) Wer die Prüfung erstmals oder endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen Bescheid des Prüfungsausschusses nach dem Muster der Anlage 9.

(4) Zweitausfertigungen des Zeugnisses oder des Bescheides sind zu den Prüfungs- und den Personalakten zu nehmen.

Teil 3

Übergangs- und Schlussvorschrift

§ 22

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Die Ausbildung und Prüfung einer bis zum 31. Dezember 2015 begonnenen Ausbildung von LaufbahnbeWERBERinnen und LaufbahnbeWERBERn sowie entsprechenden Angehörigen der Werkfeuerwehren richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 857), die durch Verordnung vom 23. November 2012 (GV. NRW. S. 640) geändert worden ist.

Düsseldorf, den 5. November 2015

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ralf J ä g e r MdL

		Block B																																	
Woche		34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67
Abchnitt																																			
Inhalt																																			
Leistungs-nachweise (LN)/ Ber-berichte (BB)																																			
Abchnitt																																			
Inhalt																																			
Bef-berichte (BB)																																			

Freizeitan sprüche										
68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78
Erholungsurlaub (28+14 = 42 Tage)								Wochenferienge		

Anlage 2
(zu § 7 Abs. 5 Satz 1 VAPmD-Feu)

**Stoffverteilungsplan für die feuerwehrtechnische Truppausbildung
(Ausbildungsabschnitte 1 und 3)**

1. – Allgemeine Vorbemerkungen:

1.1. – Grundlagen:

Dieser Stoffverteilungsplan regelt **Mindestanforderungen** an Inhalte und zeitliche Ansätze für die feuerwehrtechnische Grundausbildung (Ausbildungsabschnitt 1 gem. Anlage 1) und die Aufbauausbildung (Ausbildungsabschnitt 3 gem. Anlage 1), die insbesondere auf den Vorgaben der FwDV 1 und 2 sowie der Anlage 1 zur VAPmD-Feu NRW basieren.

Kalendarisch ggf. zusätzlich zur Verfügung stehende Zeiträume sind nach dem Ermessen der jeweiligen Ausbildungsleitung bzw. Betreuung zur Ergänzung bzw. Vertiefung bestimmt.

1.2. – Täglich verfügbare Ausbildungszeit:

Die Zeitansätze dieses Stoffverteilungsplanes basieren auf ausbildungstäglich neun jeweils 45-minütigen Ausbildungseinheiten (AE) und damit jeweils insgesamt 405 Netto-Ausbildungsminuten bzw. 6 $\frac{3}{4}$ Netto-Ausbildungszeitstunden.

Für die darüber hinaus jeweils zusätzlich erforderlichen Vor- und Nachbereitungszeiten steht die Differenz zu der sich aufgrund der Regelungen in § 1 Abs. 2 Arbeitszeitverordnung Feuerwehr – AZVOFeu in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Arbeitszeitverordnung – AZVO ergebenden ausbildungstäglichen Brutto-Ausbildungszeit von 8 Std. 12 Min. zur Verfügung.

1.3. – Theoretische und praktische Ausbildungsanteile:

Dieser Stoffverteilungsplan verzichtet bewusst auf zeitliche Vorgaben für auf die einzelnen Ausbildungsinhalte entfallende Theorie- und Praxisanteile, um den Ausbildungsleitungen größtmögliche Freiheiten hinsichtlich ihrer jeweiligen methodisch-didaktischen Ausbildungsgestaltung einzuräumen.

Richtschnur für die jeweilige Ausbildungsgestaltung der feuerwehrtechnischen Grundausbildung sind in erster Linie das in § 4 Abs. 1 Satz 2 formulierte Ziel des Vorbereitungsdienstes sowie die in den folgenden Ausbildungsabschnitten gem. Anlage 1 hierauf aufbauenden weiteren Ausbildungsinhalte.

2. – Stoffverteilung und Zeitansätze:

Ausbildungsinhalte	Mindest-Ausbildungseinheiten (AE - s. o. 1.2.) im Ausbildungs(unter)abschnitt			
1. Allgemeine Grundlagen:	37	4		
1.1. Berufsethos der Feuerwehr				
1.2. Staatsbürgerkunde				
1.3. Rechtsgrundlagen des Feuerwehrdienstes				
1.4. Beamtenrecht				
1.5. Organisation der Feuerwehr				
1.6. Dienstbetrieb				
1.7. Verwaltungsschriftverkehr				
1.8. Personalvertretungsrecht				
1.9. Verkehrssonderrechte				
2. Fachbezogene Grundlagen/Vorbeugender Brandschutz:	13	6		
2.1 Grundlagen der Physik/Mechanik				
2.2 Verbrennungsvorgang/Brandlehre				
2.3 Löschmittel und Löschverfahren/Löschlehre				
2.4 Baukunde/Vorbeugender Brandschutz				
2.5 Brandsicherheitswachdienst				
3. Fahrzeug- und Gerätekunde:	16	3		
3.1. Feuerwehrfahrzeuge				
3.2. Feuerwehrgeräte:				
3.2.1. Schutzkleidung, Schutzgerät				
3.2.2. Löschgerät				
3.2.3. Schläuche, Armaturen und Zubehör				
3.2.4. Rettungsgerät				
3.2.5. Sanitäts- und Wiederbelebungsgerät				
3.2.6. Beleuchtungs- und Signalgerät				
3.2.7. Arbeitsgerät				
3.2.8. Handwerkszeug				
3.2.9. Sondergeräte				
4. Allgemeine Einsatzlehre:	76	52		
4.1 Rettung				
4.2 Brandbekämpfung (Ausbildung in einer Realbrandübungsanlage)				
4.3 Technische Hilfeleistung				
4.4 Gefahren an der Einsatzstelle				
4.5 Unfallversicherungswesen				
4.6 Allgemeines taktisches Wissen				
4.7 Einsatzplanung und -vorbereitung				
4.8 Löschwasserversorgung/-förderung				
5. Fachbezogene Einsatzlehre:				
5.1. Erste Hilfe (inkl. Ausbildung gemäß § 19 Absatz 2 Fahrerlaubnisverordnung)	16			
5.2. Lehrgang Stressbewältigung/Psychoziale Unterstützung – PSU (gem. Empfehlungen AK/FA PSU der AGBF/des VdF NRW)	3	15		
5.3. Lehrgang MaHLF:		50		
5.3.1. Aufgaben des Maschinisten				
5.3.2. Hilfeleistungs-/Löschfahrzeuge				
5.3.3. Motorenkunde				
5.3.4. Löschwasserentnahmestellen				
5.3.5. Wasserförderung				
5.3.6. Feuerlösch-Kreiselpumpen				
5.3.7. Stromerzeuger				
5.3.8. Seilwinde/Spill				
5.3.9. Kraftbetriebene Geräte				
5.3.10. Weitere Geräte				

Ausbildungsinhalte	Mindest-Ausbildungseinheiten (AE - s. o. 1.2.) im Ausbildungs(unter)abschnitt				
	1.1.	1.2.	1.3.	1.4.	3.
5.4. Lehrgang Absturzsicherung (gem. FwDV 1, Ziff. 16-18, bzw. AGBF-Empfehlung „Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen“, 2. Auflage 2010, Kap. 9)			24		
5.5. Lehrgang Atemschutz:		40			
5.5.1. Grundlagen des Atemschutzes					
5.5.2. Einsatzgrundsätze					
5.5.3. Übungen mit Atemschutzgerät einschl. Chemikalienschutzanzüge					
5.5.4. Notfalltraining					
5.6. Lehrgang Sprechfunk:					
5.6.1. Sprechfunker-Lehrgang gem. FwDV 2 inkl. Digitalfunk		24			
5.7. ABC I-Lehrgang (atomare, biologische u. chemische Stoffe):				90	
5.7.1. Grundlagen					
5.7.2. Kennzeichnungen					
5.7.3. Schutzausrüstungen					
5.7.4. Mess- und Warngeräte					
5.7.5. Arbeitsgeräte					
5.7.6. Rettung					
5.7.7. Brandbekämpfung					
5.7.8. Technische Hilfeleistung					
6. Dienstsport	46		54		
7. Lernzielkontrollen	15		10		
8. Verfügungsstunden (Einführungs- und Organisationszeiten)	20		8		
9. Lehrgang „Gerätewarte“ (gem. FwDV 2, Ziff. 3.8)					35
10. Ausbildung „Grundlagen der Motorsägenarbeit“ (Modul A gem. DGUV Information 214-059) inkl. Leistungsnachweis					16
11. Ausbildung „Baumfällung und Aufarbeitung“ (Modul B gem. DGUV Information 214-059) inkl. Leistungsnachweis					24

Hinweise zur Ausbildung im Umgang mit Motorsägen:

- Die praktische Ausbildung mit Motorsägen kann häufig nur jahreszeitabhängig durchgeführt werden. Dies muss nach örtlichen Gegebenheiten bei der Aufstellung des Ausbildungsplans gemäß § 1 Abs. 1 VAPmD-Feu berücksichtigt werden. Die Leistungsnachweise der Module A und B müssen für die Zulassung zur Laufbahnprüfung vorliegen.
- Die Ausbildung zur Arbeit mit Motorsägen aus Arbeitskörben (Modul C oder D gemäß DGUV Information 214-059) wird ebenfalls empfohlen, ist aber kein pflichtiger Ausbildungsinhalt des Ausbildungsabschnitts 3.

223

Fünfte Verordnung zur Änderung der Bestimmungsverfahrensverordnung

Vom 9. November 2015

Auf Grund des § 27 Absatz 4 Satz 3 und des 28 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung:

Artikel 1

Die Bestimmungsverfahrensverordnung vom 8. März 1968 (GV. NRW. S. 44), die zuletzt durch Verordnung vom 13. November 2013 (GV. NRW. S. 641) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu Teil 2 wird das Wort „Antragsverfahren“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu § 10 wird das Wort „Antragsverfahrens“ durch das Wort „Verfahrens“ ersetzt.
2. In der Überschrift des Teils 2 wird das Wort „Antragsverfahren“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.
3. Dem § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Schulträger kann im Rahmen seiner Schulentwicklungsplanung (§ 80 des Schulgesetzes NRW) beschließen, ein Abstimmungsverfahren über eine bestehende Grundschule oder eine bestehende Bekennnishaupthschule durchzuführen. Dieses Verfahren kann erst nach drei Jahren erneut durchgeführt werden.“
4. In § 7 Absatz 2 und 4 wird jeweils die Angabe „20 v.H.“ durch die Angabe „10 v.H.“ ersetzt und werden jeweils die Wörter „deren Eltern eine Umwandlung erreichen können,“ gestrichen.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bei einem Abstimmungsverfahren über die Umwandlung von Schulen kann der Schulträger alternativ zu dem in Absatz 4 geregelten Verfahren festlegen, dass Eltern ihre Stimme per Brief abgeben. Für dieses Verfahren gelten § 26 und § 27 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) geändert worden ist, entsprechend.“

- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
 - c) Absatz 6 Satz 3 wird gestrichen.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Antragsverfahrens“ durch das Wort „Verfahrens“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Haben für die Umwandlung einer Grundschule Eltern gestimmt, die mehr als die Hälfte der die Schule besuchenden Kinder vertreten, so ist die Umwandlung durchzuführen. Andernfalls bleibt die bisherige Schulart unverändert.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Antrag auf“ durch das Wort „die“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Andernfalls bleibt die bisherige Schulart unverändert.“
7. In § 11 Satz 1 werden die Wörter „und eine bestehende Schule der gewünschten Schulart in zumutbarer Weise nicht erreichen können“ gestrichen.
8. In § 16 Nummer 2 wird das Wort „Antragsverfahrens“ durch das Wort „Verfahrens“ ersetzt.
9. § 17 Satz 2 wird aufgehoben.
10. In der Anlage werden jeweils in den Mustern 3 a, 3 b, 3 c, 3 d und 4 die Wörter „Dem Antrag auf“ durch das Wort „Der“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. November 2015

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Sylvia L ö h r m a n n

– GV. NRW. 2015 S. 758

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359